

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 - (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsflughafen Siegerland mit Beschluss vom 14.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.306.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.306.200 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.256.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	753.200 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	564.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.021.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Höhe der Umlage wird auf

500.000 €

festgesetzt. Sie wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein aufgebracht.

§ 7

entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf

20.000 €

(Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.

2. Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 14.11.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 16.11.2023 angezeigt worden.

Die nach § 19 Absatz 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Festsetzung der Verbandsumlage ist von der Bezirksregierung in Arnsberg mit Verfügung vom 18.12.2023 - Az.: 31.21.10.00-001/2015-002 - erteilt worden.

Gleichzeitig wird (gemäß § 8 Absatz 1 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 22. 11. 2023

Der Verbandsvorsteher


Andreas Müller